

I. BEWERB

Zellhofer Motorsport (im Folgenden Veranstalter genannt) schreibt für die Saison 2017 den SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017 aus.

VERANSTALTER

ZELLHOFER MOTORSPORT

Martin Zellhofer
Gewerbestrasse 14, 3304 St. Georgen
Tel.: +43/(0)7472/66 84 1
Fax: +43/(0)7472/66 84 114
Mail: office@zellhofer.at

REIFENSERVICE

WIMMERWERK

Heidestraße 29
2402 Maria Ellend
Tel. +43 223 280 8990
Mail : office@wimmerwerk.at

ADMINISTRATION

Barbara Aigner
Tienenweg 361, 8911 Admont
Mobil: +43/(0)664/3076600
Mail: barbara@aigner-events.at

PRESSEBETREUUNG

Sportpressediens

Armin Holenia
Lorbeergasse 15, 1030 Wien
Mobil: +43/(0)664/201 27 00
Fax: +43/(0)1/714 12 09
Mail: sportpressediens@holenia.at

II. GRUNDLAGEN

Der SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017 wird nach folgenden Bestimmungen durchgeführt, denen sich alle Bewerber und Fahrer mit der Abgabe der Nennung zur Cupmeisterschaft unterwerfen:

- Bestimmungen des internationalen Sportgesetzes der FIA/AMF und den 2017 AMF Bestimmungen für den Automobil-Rundstreckensport
- Vorliegende Ausschreibung und eventuelle Durchführungsbestimmungen des SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017.
- Ausschreibungen und eventuelle Durchführungsbestimmungen der einzelnen Veranstalter der Wertungsläufe nach Genehmigung durch die AMF.

Die Fahrzeuge müssen dem technischen Reglement des SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017, den gesondert veröffentlichten Aufbauplänen und technischen Unterlagen entsprechen, die wesentliche Bestandteile dieser Ausschreibung sind.

III. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

TEILNEHMER

Teilnahme- und punkteberechtigt sind Lizenznehmer einer der FIA-EU Gruppe angehörigen ASN mit einer nationalen oder internationalen Lizenz, gültig zumindest im EU-Bereich. Ausländische Bewerber und Fahrer benötigen eine Auslandsstartgenehmigung ihrer ASN.

Um beim Cup in der Jahreswertung berücksichtigt zu werden, müssen die Teilnehmer bei mindestens 8 Rundstreckenrennen an den Start gehen.

Sollte ein Teilnehmer durch Härtefälle wie Unfall o. ä. an Cuprennen nicht mehr teilnehmen können, so ist ein Ausstieg aus dem Cup, nach Rücksprache mit der Cupleitung, ohne Sanktionen möglich.

FAHRZEUGE

Im SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017 ist nur der **Suzuki Swift Sport AZG416** wertungs- und punkteberechtigt. Die technischen Daten entsprechen der Ausschreibung und dem technischen

Reglement der Gruppe N – FIA Reglement, N-0038 Naz - Ital. Homologation bzw. der vorliegenden nationalen Homologationserweiterungen VO 1/1.

IV. REGLEMENT

Fahrzeuge, deren Homologationsblatt die nationale Homologationserweiterungen VO 1/1 inkludiert, sind nur im Suzuki Motorsport Cup punkteberechtigt.

Es dürfen nur ausdrücklich erlaubte Abänderungen, die durch die Cupleitung schriftlich bekannt gegeben werden, durch die Teilnehmer vorgenommen werden.

Als technischer Cupfahrzeugstand gilt das von der Firma Zellhofer ausgelieferte Fahrzeug.

An den Wettbewerbsfahrzeugen dürfen ausschließlich Rennreifen der Marke **YOKOHAMA** verwendet werden, welche zum Cup Preis erhältlich sind.

Folgende Reifen sind im Jahr 2017 vorgeschrieben: 195/50R15

82V A048M	Rundstrecke
190/580R15 A006G	Rundstrecke (Regen)

Die Verwendung von Heizdecken bzw. Reifen- und Felgenvorwärmanlagen sind bei allen Rundstreckenrennen verboten.

Es dürfen nur Original Suzuki Ersatzteile verwendet werden, die bei jedem offiziellen Suzuki-Händler in Österreich erhältlich sind. Die Firma Zellhofer bietet die benötigten Ersatzteile zu einem Sonderpreis (ca. 25 % Nachlass) an. Sämtliche benötigte Ersatzteile werden von der Firma Zellhofer bei jeder Cupveranstaltung vor Ort angeboten.

Die Wettbewerbsfahrzeuge, die dem Gr. N Reglement der FIA entsprechen, werden durch die Firma Zellhofer aufgebaut, sowie die Motoren und Getriebe verplombt. Die Wettbewerbsfahrzeuge dürfen von den Teilnehmern in keiner Weise verändert werden.

Es dürfen nur Ölprodukte des Seriensponsors **CASTROL-Obereder** verwendet werden. Sämtliche Schmiermittel, die bei den Cupveranstaltungen benötigt werden, werden den Teilnehmern von der Firma **CASTROL-Obereder** kostenlos zur Verfügung gestellt. Als Treibstoff darf nur handelsüblicher Benzin, der an allen führenden österreichischen Tankstellen verkauft wird, verwendet werden.

Ein permanenter Rennleiter (Gerhard Leeb) sowie ein Technischer Kommissar (Wolfgang Wohlschläger) werden in der Saison 2017 den Cup begleiten.

Jede festgestellte Abänderung des Fahrzeuges über die Homologationsblätter bzw. der Homologationserweiterungen VO 1/1 hinaus wird geahndet. Bei Zuwiderhandeln gibt es Strafen bis zum Ausschluss aus der Cupwertung.

TECHNISCHES REGLEMENT

- Rundstrecken Reglement Suzuki Motorsport Cup 2017 – Zusatz Technik. FIA Gruppe N
- Das ABS-System darf lt. Plan deaktiviert werden
- Gruppe N homologiertes Getriebe und Achsen

Es ist erlaubt an den Fahrzeugen Aufnahmen für Böcke oder Wagenheber anzubringen.

Siehe auch Suzuki Motorsport Cup 2017 - Zusatz Technisches Reglement.

Grundsätzlich sind alle Veränderungen, die nicht ausdrücklich schriftlich erlaubt/genehmigt sind, verboten. Während bzw. vor und nach jeder Veranstaltung erfolgen Stichproben durch den Cup-Verantwortlichen Technischen Kommissar, um die Einhaltung des Reglements zu kontrollieren.

Zu widerhandeln kann den Ausschluss aus der Cupwertung oder einen Punkteabzug durch den Veranstalter nach sich ziehen. Die möglichen Kosten für diese Untersuchung gehen zu Lasten des Fahrers.

Das Auslieferungsgewicht des Fahrzeuges von 970 kg darf nicht unterschritten werden. Im Anlassfall wird von der Cupleitung die Anbringung von Zusatzgewichten angeordnet, bis zumindest das Auslieferungsgewicht erreicht ist. Das Fahrzeug muss zu jedem Zeitpunkt der Veranstaltung ein Mindestgewicht von 970kg haben!

V. CUP - AUSSCHREIBUNG / WERTUNGSLÄUFE

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, in der Cup-Ausschreibung jederzeit Änderungen vorzunehmen. Änderungen bedürfen von Inkrafttreten der Genehmigung durch die AMF. Die Änderungen erlangen nur mit schriftlicher an die Cup-Teilnehmer ausgegebener Durchführungsbestimmung des Cup-Veranstalters Gültigkeit.

VI. EINSCHREIBUNG

Anträge auf Einschreibung in den SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017 sind mit beiliegendem Anmeldeformular im Original an barbara@aigner-events.at zu richten. Die Einschreibung ist erst nach Bestätigung durch den Cup-Veranstalter verbindlich.

Durch die Unterzeichnung des Einschreibeformulars bestätigt der Teilnehmer die voll inhaltliche Anerkennung der vorliegenden Ausschreibung und den darin angeführten Bestimmungen.

Einschreibeschluss: **Freitag, 1. April 2017**

Die Einschreibgebühr für die Saison 2017 beträgt **€ 2.200,- (zweitausendzweihundert)** und ist bis **Freitag, 1. April 2017** einzuzahlen an:

*ZELLHOFER MOTORSPORT
Volksbank Alpenvorland
BLZ: 47150
Kontonummer: 44089360000*

Hinweis: Startberechtigt sind nur Teilnehmer/innen die Ihre vollständige Nennung samt Einschreibgebühr im Original vorgelegt haben! Mündliche Teilnahmebestätigen oder formlose E-Mail Bestätigungen können nicht akzeptiert werden!

VII. LEISTUNGEN

Nach der Bezahlung der Einschreibgebühr ist der Teilnehmer berechtigt, einen rennfertigen Suzuki Swift Sport Gr. N zum Spezialpreis von **€ 22.900,-** (inkl. MwSt. & NOVA) bei der Firma Zellhofer, St. Georgen zu erwerben. Es besteht weiters die Möglichkeit den Suzuki Swift Sport über eine Leasingfinanzierung zu erwerben – genauere Information erhalten Sie bei der Firma Zellhofer (office@zellhofer.at).

20 % des Kaufpreises des Fahrzeugs muss bei Vertragsabschluss, der Rest bei der Fahrzeugübernahme bezahlt werden. Diese Summe kann auch in Form eines Leasingvertrages durch eine zur Verfügung stehende Leasingfirma aufgebracht werden.

Weiters bietet die Organisation die Möglichkeit einen Suzuki Swift Sport für eine Veranstaltung zu mieten. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage unter www.suzuki-cup.at / Miete-Leasing bzw. bei der Firma Zellhofer (office@zellhofer.at).

Das Rennfahrzeug geht nach Eingang des vollen Wagenkaufpreises in den Besitz des Cupteilnehmers über.

Jeder Cupteilnehmer ist berechtigt, einen Neuwagen der Marke Suzuki zu einem Sonderpreis (- 20 % Listenpreis) bei der Firma Zellhofer anzukaufen. Pro Teilnehmer gibt es nur 1 Fahrzeug zum Sonderpreis.

Enthalten sind sämtliche Nenngelder zu den ausgeschriebenen Cuprennen und die Cup-
Pressebetreuung für die Saison 2017.

Die Teilnehmer des SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017, sowie deren Teammitglieder, verpflichten sich den Motorsport ernsthaft und mit dem nötigen Respekt vor seinen Risiken auszuüben, sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Motorsportes, der AMF, dem Cup-Veranstalter sowie SUZUKI Österreich, den durchführenden Firmen, Sponsoren und Vereinen in der Öffentlichkeit Schaden zuführen könnte. Die Teilnehmer erklären sich damit einverstanden, dass der Veranstalter die Erfolge der einzelnen Cupteilnehmer unentgeltlich in Wort und Bild verwenden kann.

VIII. NENNUNGEN

Die Nennungen zu den einzelnen Wertungsläufen erfolgen durch den Veranstalter laut den in den jeweiligen Einzelausschreibungen definierten Bestimmungen.

Den Cup-Teilnehmern wird das unwiderrufliche Recht eingeräumt, innerhalb des SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017 gegen einen Teilnehmer unter gleichem Bewerber nach den Bestimmungen des internationalen Sportgesetzes der FIA/ AMF Protest einzulegen.

Sollte ein Teilnehmer bei einer Veranstaltung verhindert sein bzw. nicht teilnehmen können, muss dieser eine schriftliche Meldung an die Organisation (barbara@aigner-events.at) senden. Sollte dies nicht erfolgen und der Teilnehmer unentschuldig fernbleiben, muss dieser 50% des offiziellen Nenngeldes der Veranstaltung bezahlen!

XI. STARTAUFSTELLUNG

Die Startaufstellung für das 1. Rennen ergibt sich aus der schnellsten Zeit des Zeittrainings.

Die Startaufstellung für das 2. Rennen ergibt sich aus der Platzierung bei der Zielankunft des 1. Rennens. Die ersten acht platzierten Teilnehmer werden in umgekehrter Reihenfolge entsprechend ihrer Platzierung im 1. Rennen aufgestellt:

1. des 1. Wertungslaufs → Start 8. Startplatz
2. des 1. Wertungslaufs → Start 7. Startplatz
3. des 1. Wertungslaufs → Start 6. Startplatz
4. des 1. Wertungslaufs → Start 5. Startplatz
5. des 1. Wertungslaufs → Start 4. Startplatz
6. des 1. Wertungslaufs → Start 3. Startplatz
7. des 1. Wertungslaufs → Start 2. Startplatz
8. des 1. Wertungslaufs → Start 1. Startplatz

Der Rest der Teilnehmer startet wie folgt:

9. des 1. Wertungslaufs → Start 9. Startplatz 10. des 1. Wertungslaufs → Start 10. Startplatz usw. bis zum letztplatzierten Teilnehmer des 1. Rennens.

Im 1. Rennen nicht gewertete oder nicht gestartete Teilnehmer nehmen hinter den gewerteten Teilnehmern des 1. Rennens die weiteren Startplätze in der Reihenfolge ihrer Qualifikationszeiten ein.

XII. WERTUNG

Bei jedem Cup-Rennen werden nachstehende Punkte für den Suzuki Swift AZG416 vergeben:

1. Platz	22 Punkte	7. Platz	6 Punkte
2. Platz	16 Punkte	8. Platz	5 Punkte
3. Platz	12 Punkte	9. Platz	4 Punkte
4. Platz	10 Punkte	10. Platz	3 Punkte
5. Platz	8 Punkte	11. Platz	2 Punkte
6. Platz	7 Punkte	12. Platz	1 Punkte

Jeder Teilnehmer, der bei der jeweiligen Veranstaltung die administrative & technische Abnahme positiv abgeschlossen hat, erhält 10 Punkte (pro Rennwochenende).

Die Punktevergabe durch den Veranstalter erfolgt nur, wenn mindestens fünf Fahrer im jeweiligen Cuplauf gestartet sind.

Gaststarter (nicht eingeschriebene Fahrer im SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017) sind ebenfalls punkteberechtigt und werden in der Gesamtwertung geführt.

PREISE

Bei den einzelnen Wertungsläufen erhalten die ersten drei platzierten Teilnehmer einen Pokal sowie die ersten drei Platzierten Geldpreise im Wert von:

1. Platz	€ 300,-
2. Platz	€ 200,-
3. Platz	€ 100,-

Geldpreise werden nur an Fahrer welche im SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017 eingeschrieben sind ausbezahlt. Bei den Geldpreisen gibt es kein Nachrücken in der Platzierung.

Jeder Cupteilnehmer ist verpflichtet, bei der Siegerehrung anwesend zu sein und in Suzuki Teambekleidung (Cup-Overall, Suzuki Shirt & Yokohama Kappe) zu erscheinen! Bei Nichteinhaltung, obliegt es dem Veranstalter Punkte in Abzug zu bringen.

XIII. JAHRESWERTUNG

Für die Jahreswertung werden die elf besten Ergebnisse herangezogen. Jeder Teilnehmer kann drei Rennen als Streichresultat frei auswählen. Wurde ein Teilnehmer bei einer Veranstaltung ausgeschlossen, so kann dieses Resultat nicht als Streichresultat herangezogen werden!

Der Fahrer, der am Jahresende die meisten Punkte in der Gesamtwertung erzielt hat, erhält den Titel

GEWINNER IM SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017

Bei Punktgleichheit entscheidet die größere Anzahl der ersten, zweiten usw. Platzierungen. Besteht auch dann noch Gleichheit, entscheidet die bessere Platzierung im letzten ausgetragenen Cuplauf, der in Wertung beendet wurde.

PREISE GESAMTWERTUNG:

Am Jahresende werden folgende Preise vergeben:

1. Platz	€ 3.000,--
2. Platz	€ 2.000,--
3. Platz	€ 1.000,--

Die Preise der Jahreswertung werden an der Jahressiegerehrung ausbezahlt. Bei nicht anwesenden Fahrern behält sich der Veranstalter vor, das Preisgeld der Jahreswertung dem Betroffenen nicht auszubezahlen.

XIV. VERANSTALTUNGEN

Für den SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017 werden folgende Veranstaltungen herangezogen (Stand: Jänner 2017):

- **Red Bull Ring, Truck Race Trophy**
12. – 14. Mai 2017
- **Salzburgring, TCR**
09. – 11. Juni 2017

- **Slovakiaring, Truck Race Trophy**
14. – 16. Juli 2017
- **Hungaroring, Truck Race Trophy**
25. – 27. August 2017
- **Brünn**
8. – 10. September 2017

Sollte eine Veranstaltung abgesagt werden, hat der Veranstalter die Möglichkeit eine Ersatzveranstaltung zu nominieren (mind. 4 Wochen vor Beginn), ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

Der Cupveranstalter hat die Möglichkeit eine oder mehrere Veranstaltungen ersatzlos zu streichen, es müssen allerdings mind. 4 Rundstreckenveranstaltungen/ 10 Einzelrennen gefahren werden.

Jahresabschlussfeier:

Datum und Ort der Jahresabschlussfeier wird rechtzeitig bekanntgegeben.

XV. RENNABLAUF

Laut Veranstaltungsausschreibung des jeweiligen Laufes.

XVI. TECHNISCHE ORGANISATION

Die gesamte technische Abwicklung des SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017 erfolgt durch die Firma Zellhofer Motorsport, St. Georgen.

XVII. SPONSOREN

Hauptsponsoren: Suzuki Austria & Zellhofer Motorsport

Weitere Sponsoren: Castrol Obereder, Reifen Weichberger, Yokohama, KW, Remus, ChipUpdate

Zusätzliche Sponsoren & der genaue Beklebensplan der Fahrzeuge werden in der Nennbestätigung bekannt gegeben.

Sponsoraufkleber müssen die gesamte Rennsaison am Rennfahrzeug (auf den dafür vorgeschriebenen Flächen) angebracht bleiben, auch wenn an Rennen außerhalb des SUZUKI MOTORSPORT CUP teilgenommen wird.

XVIII. WERBUNG

Es gelten die Bestimmungen des SUZUKI MOTORSPORT CUP 2017 und der Veranstaltungsausschreibung. Die Werbung darf in keinem Konflikt mit der Veranstalterwerbung stehen.

XIX. KLEIDUNG

Jeder Fahrer/Beifahrer bekommt ein kostenloses SUZUKI Shirt. Weitere Shirts können auf Anfrage nachgekauft werden.

Logos oder Schriftzüge von Cup Sponsoren sind auf den Rennoveralls (lt. Vorgabe der Cupleitung) der Teilnehmer anzubringen. Zuwiderhandeln kann den Ausschluss aus der Cupmeisterschaft bzw. Punktwertung nach sich ziehen. Die Logos sind bei Martin Zellhofer zu bestellen.

XX. VERSTÖSSE

Änderungen und Eigeninterpretationen des Reglements durch die Cup-Teilnehmer sind unzulässig. Alle nicht ausdrücklich erlaubten Änderungen sind verboten. Mündliche Zusagen jeglicher Personen haben keine Gültigkeit.

Die Reglementkonformität der Fahrzeuge wird während jeder Cup-Veranstaltung durch den Technischen Kommissar der AMF mittels Stichproben überprüft.

Sollte es dennoch zu Verstößen (welcher Art auch immer) kommen gilt folgendes:

Ein rechtskräftig mit Disqualifikation oder Enthebung geahndeter Verstoß eines Fahrers/Bewerbers in einem meisterschaftsähnlichen Bewerb der AMF kann in der Wertung des betroffenen Bewerbes folgendermaßen berücksichtigt werden, wenn dieses Vorgehen in der Serienausschreibung festgelegt wurde:

Beim ersten Verstoß in der laufenden Saison werden keine Punkte vergeben (ein solches Resultat kann nicht als Streichresultat herangezogen werden).

Beim zweiten Verstoß in dieser Saison erfolgt die Streichung aus der betreffenden Wertung des meisterschaftsähnlichen Bewerbes der AMF.

Eine dementsprechende Entscheidung ist dem betroffenen Fahrer/Bewerber zugleich mit der Entscheidung hinsichtlich der Disqualifikation/der Enthebung nachweislich schriftlich zur Kenntnis zu bringen und eine dementsprechende Rechtsmittelbelehrung ist durchzuführen. Das Recht des solcherart disqualifizierten/enthobenen Fahrers/Bewerbers auf Anrufung des nationalen Berufungsgerichtes bleibt davon unberührt.

XXI. HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Teilnehmer verstehen und kennen alle Risiken und Gefahren des Motorsports und akzeptieren diese. Sollte ein Teilnehmer während einer Veranstaltung verletzt werden, erklärt er durch die Abgabe seiner Nennung zu dieser Veranstaltung ausdrücklich sein Einverständnis zu erforderlichen medizinischen Versorgung. Alle damit verbundenen Kosten trägt der Teilnehmer, sofern diese nicht durch die Lizenz-Unfallversicherung bzw. andere Versicherungsverträge abgedeckt sind.

Die Teilnehmer verzichten auf jegliche direkte und indirekte Schadenersatzforderungen gegen die AMF, deren Funktionäre, den Veranstalter bzw. Organisator oder Rennstreckenhalter, sowie jede Person oder Vereinigung, die mit der Veranstaltung zu tun hat (einschließlich aller Funktionäre und für die Veranstaltung Genehmigungen erteilende Behörden oder Organisationen) sowie andere Bewerber und Fahrer.

Die Teilnehmer erklären durch die Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie unwiderruflich und bedingungslos auf alle Rechte, Rechtsmittel, Ansprüche, Forderungen, Handlungen und/oder Verfahren verzichten, die von ihnen oder in ihrem Namen gegen oben angeführte Personen eingesetzt werden könnten. Dies im Zusammenhang mit Verletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten und/oder Ausgaben (einschließlich Anwaltskosten), die den Teilnehmern aufgrund eines Zwischenfalles oder Unfalles im Rahmen dieser Veranstaltung unwiderruflich, dass sie auf alle Zeiten die „Parteien“ von der Haftung für solche Verluste befreien, entbinden, entlasten, die Parteien schützen und sie schadlos halten.

Die Teilnehmer erklären mit Abgabe ihrer Nennung zu dieser Veranstaltung, dass sie die volle Bedeutung und Auswirkung dieser Erklärungen und Vereinbarungen verstehen, dass sie freien Willens diese Verpflichtungen eingehen und damit auf jedes Klagerecht aufgrund von Schäden gegen die „Parteien“ unwiderruflich verzichten, soweit dies nach der österreichischen Rechtslage zulässig ist.

Die Teilnehmer verzichten für sich und ihre Rechtsnachfolger jedenfalls gegenüber den „Parteien“, daher insbesondere gegenüber der AMF, deren Funktionären, dem Veranstalter, Organisator oder Rennstreckenbetreibern, bzw. gegenüber den für diese Veranstaltung Genehmigungen ausstellenden Behörden oder Organisatoren auf sämtliche Ansprüche betreffend Schäden welcher Art auch immer, die mit dem typischen Sportrisiko verbunden sind, insbesondere auf alle typischen und vorhersehbare Schäden. Dies auch für den Fall leichter Fahrlässigkeit der „Parteien“.

XXII. SCHIEDSVEREINBARUNG

- a) Streitigkeiten in denen die AMF bzw. ihre Funktionäre involviert sind können nur von den zuständigen AMF -Instanzen und nicht von einem Schiedsgericht geregelt werden!
- b) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich dem Obmann und zwei Beisitzern. Der Obmann muss Rechtsanwalt oder ehemaliger Richter und in Haftungsfragen im Zusammenhang mit dem Motorsport erfahren sein.
- c) Jede Partei ernennt binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe der Absicht einen Schiedsstreit zu beginnen einen Beisitzer. Wird der Streit von mehreren Klägern anhängig gemacht oder richtet er

sich gegen mehrere Beklagte, erfolgt die Benennung des Schiedsrichters im Einvernehmen zwischen den Streitgenossen. Die Beisitzer wählen den Obmann. Können sie sich über die Person des Obmannes nicht binnen zwei Wochen einigen, so ist der Obmann auf Antrag eines Beisitzers unter Bedachtnahme auf Punkt b) vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Die Beisitzer können den so ernannten Obmann aber jederzeit einvernehmlich durch einen anderen ersetzen.

- d) Ernennet eine Partei nicht binnen zwei Wochen nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung der Gegenseite seinen Beisitzer oder können sich mehrere Streitgenossen binnen dieser Frist nicht auf einen Beisitzer einigen, so ist der Beisitzer auf Antrag der anderen Partei vom Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien zu ernennen. Gleiches gilt, wenn ein Beisitzer aus dem Amt ausscheidet und binnen zwei Wochen die betreffende Partei keinen Nachfolger bestimmt.
- e) Wenn ein Schiedsrichter das Amt nicht annimmt, die Ausübung verweigert, ungebührlich verzögert oder handlungsunfähig wird, gilt für die Ersatznennung das Vorhergesagte sinngemäß. Zugleich ist der betreffende Schiedsrichter abzurufen.
- f) Das Schiedsgericht gestaltet sein Verfahren unter Bedachtnahme auf die subsidiären gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich frei. Das Schiedsgericht tagt in Wien. Das Schiedsgericht kann die von ihm zu Klärung des Sachverhaltes erforderlich gehaltenen Umständen auch ohne Antrag ermitteln und Beweise aufnehmen.
- g) Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist eingehend zu begründen. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Kostentragung sowohl der Kosten des Schiedsverfahrens als auch der anwaltlichen Vertretung. Die Schiedsrichter sind nach den Bestimmungen des österreichischen Rechtsanwaltsstarifs zu entlohnen.
- h) Das Schiedsgericht ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte auch berechtigt, einstweilige Verfügungen zu erlassen, sofern vorher dem Gegner Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde. Eine einstweilige Verfügung kann über Antrag bei wesentlicher Änderung der Umstände auch aufgehoben werden.
- i) Die Sportgerichtsbarkeit bleibt von dieser Schiedsvereinbarung unberührt.

XXII. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand für diese Ausschreibung ist Amstetten, NÖ

Genehmigt
in Verbindung mit dem AMF-Schreiben vom 01.03.2017
unter der Eintragungs-Nr. SE 16/2017

Österreichischer Automobil-, Motorrad- und Touring Club
Austria Motorsport

Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Harald Hertz